

Redaktionelle Neuzusammenstellung aufgrund verschiedener Ratsbeschlüsse

Bestandteile:

Verordnung vom 17.09.2009

1. Änderungsverordnung vom 23.06.2011

2. Änderungsverordnung vom 18.10.2012

3. Änderungsverordnung vom 27.10.2016

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Wildeshausen

(Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) in Verbindung mit den §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 18.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372), hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 27.10.2016 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Wildeshausen beschlossen.

§ 1

Räumliche Ausdehnung

(1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Wildeshausen) liegenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten, Straßen, Wege, Plätze und Durchgänge etc. - im folgenden einheitlich Straßen genannt - einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Die Straßen umfassen insbesondere die Fahrbahnen, Entwässerungsrinnen, Geh- und Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, Parkplätze, Haltestellen, Flächen der Wartehäuschen, Über- und Unterführungen, Durchlässe, Brücken und Tunnel ohne Rücksicht auf ihre Befestigungsart.

(3) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

§ 2

Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Abfällen geringen Umfangs, Wildkräutern und Bewuchs. Die Reinigung ist bei Bedarf durchzuführen. Die Reinigungspflicht umfasst auch den Winterdienst nach § 4 und § 5 dieser Verordnung. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen oder zu sichern und der Stadt Wildeshausen unverzüglich mitzuteilen.

(2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen, Stroh, Abfall, Laub, Sand oder dergleichen sowie durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so ist diese unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (§ 17 Nds. Straßengesetz, § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Einer Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Unkrautbeseitigung auf Geh- und Radwegen sowie Fußgängerüberwegen ist verboten (§ 6 Abs. Pflanzenschutzgesetz).

(4) Der Kehricht ist zu entfernen. Er darf nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Entwässerungsrinnen, Einlaufschächte oder Gräben gekehrt werden.

§ 3

Maß der allgemeinen Reinigung durch die Stadt Wildeshausen

(1) Die Reinigungspflicht der Stadt umfasst die Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und Parkspuren sowie die Entwässerungsrinnen; die Entwässerungsrinnen jedoch außer für den Fall der Beseitigung von Schnee und Eis. Der Stadt obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte i. S. v. § 2 Abs. 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wildeshausen bestellt sind und vor ihren eigenen Grundstücken im gesamten Stadtgebiet, soweit sie in geschlossener Ortlage liegen und soweit die Reinigungspflicht gem. § 2 Abs. 5 Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wildeshausen nicht einem anderen obliegt.

(2) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Reinigung der Straßen und der Durchführung des Winterdienstes ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 4

Maß des Winterdienstes durch die Stadt Wildeshausen

Der Winterdienst nach § 4 der Satzung der Stadt Wildeshausen über die Straßenreinigung umfasst das Schneeräumen und das Streuen der Fahrbahnen.

§ 5

Maß des Winterdienstes durch die Anlieger

(1) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke bzw. den ihnen gleichgestellten obliegt der Winterdienst auf den Geh- und Radwegen bzw. Randstreifen der Straßen gem. § 5 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wildeshausen.

(2) Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind ganz, die übrigen in einer Breite von mindestens 1,50 m

- a) von Schnee freizuhalten.
- b) bei Glätte zur Sicherung des Radfahrer- und Fußgängerverkehrs mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

Ist ein Geh- oder Radweg beidseitig nicht vorhanden, so ist auf beiden Straßenseiten jeweils ein Streifen von mindestens einem Meter neben der Straße oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Fahrbahn-/Straßenrand der Straße schnee- und glättefrei zu halten. Dies gilt nicht für Straßen/Straßenabschnitte, auf denen gemäß § 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wildeshausen ein Winterdienst von der Stadt Wildeshausen durchgeführt wird. Bei in ihrer gesamten Länge lediglich einseitig bebauten Straßen ist der 1m-Streifen lediglich auf der bebauten Straßenseite schnee- und glättefrei zu halten.

(3) Wird ein Geh- und Radweg durch eine Straßeneinmündung oder Kreuzung unterbrochen, so ist eine 1,50 m breite Quermöglichkeit herzustellen, die schneefrei zu halten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen ist. Diese Pflicht obliegt den Eigentümern der an den Geh- und- Radweg angrenzenden Grundstücke jeweils bis zur Fahrbahnmitte.

(4) Warteflächen im Bereich von Haltestellen sind, sofern eine Haltebucht nicht vorhanden ist, bis zum Fahrbahnrand, im Übrigen bis zum Rand der Haltebucht von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, so dass mindestens an einer Stelle ein sicherer Ein- und Ausstieg für die Fahrgäste möglich ist.

(5) Die Entwässerungsrinnen sind schnee- und eisfrei zu halten, damit bei Tauwetter das Schmelzwasser abfließen kann.

(6) Bei Glatteis, Schneeglätte und sonstiger Winterglätte sind die von Schnee freizuhaltenden Flächen mit Sand oder anderen Mitteln so abzustumpfen, dass in Zeit von 07.30 Uhr bis 21.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr, ein sicherer Weg für Fußgänger und Radfahrer vorhanden ist.

(7) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn schnee- und glättefrei zu halten.

(8) Zur Schnee- und Eisbeseitigung dürfen keine Geräte oder Chemikalien verwendet werden, die zu Schäden an Kleidung oder Schuhwerk, an der Straßenbefestigung oder zu gesundheitlichen Schädigungen von Menschen oder Tieren führen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Materialien bestreut, Schnee der auftauende Materialien enthält darf nicht auf ihnen gelagert werden. Das Streuen von Chemikalien jeder Art sowie Streusalzen ist auf das mengenmäßig notwendige Maß zu beschränken.

(9) Geräumter Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf Fahrbahn, Radweg oder Gehweg gefährdet oder mehr als den Umständen nach vermeidbar behindert wird. Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbarn zugekehrt oder in Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

(10) Bei eintretendem Tauwetter sind auf den Geh- und Radwegen noch vorhandene Schnee- und Eisreste sowie Streumittel unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 Abs. 1 und 2 die ihm obliegende Reinigung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig durchführt,
2. § 2 Abs. 3 es unterlässt, Vorkehrungen gegen eine Staubentwicklung zu treffen,
3. § 2 Abs. 4 Kehricht dem Nachbarn zukehrt oder in Regeneinläufe, Gräben, Entwässerungsrinnen, Einlaufschächten der Kanalisation kehrt,
4. § 5 Abs. 2 bis 6 die ihm obliegende Reinigung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig durchführt,
5. § 5 Abs. 8 Geräte oder Chemikalien verwendet, die zu Schäden an der Straßenbefestigung, Kleidung oder Schuhwerk oder zu gesundheitlichen Schädigungen von Menschen oder Tieren führen oder Chemikalien und Salze in Mengen streut, die das notwendige Maß übersteigen,
6. § 5 Abs. 9 Satz 1 geräumten Schnee und Eis so lagert, dass dadurch der Verkehr gefährdet oder behindert wird,
7. § 5 Abs. 9 Satz 2 Schnee oder Eis dem Nachbarn zukehrt oder in Einlaufschächte der Kanalisation kehrt,
8. § 5 Abs. 10 Schnee- und Eisreste nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig entfernt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung vom 17.09.2009 ist am 01.01.2010 in Kraft getreten.

Die 1. Änderungssatzung vom 23.06.2011, durch die die §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs. 2 geändert wurden, ist am 01.08.2011 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung vom 18.10.2012, durch die die §§ 3 (Überschrift), Abs. 1 und 5 Abs. 2 und 4 geändert wurden, ist am 01.01.2013 in Kraft getreten.

Die 3. Änderungssatzung vom 27.10.2016, durch die der § 5 Abs. 8 geändert wurde, ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.